



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2017-6

Dortmund, den 25.01.2022

### **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG - Vorhaben Nr. 19  
Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen.**

**2. Planänderung von Mast 359 bis Mast 406 mit teilweiser Änderung der Mastkonfiguration und Verschiebung einzelner Maststandorte im Kreis Siegen-Wittgenstein.**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse haben die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH den bereits ausgelegten Plan modifiziert und aktualisiert.

Die Leitungssachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 2. Planänderung von Mast 359 auf Kreuztaler Stadtgebiet über Siegener und Freudenberger Stadtgebiet bis Mast 406 wiederum auf Siegener Stadtgebiet an der Landesgrenze grundsätzlich unverändert.

Im Bereich von Mast 393 bis Mast 398 kann in Verbindung mit dem Wechsel der Mastkonfiguration die Leitungssachse gegenüber der ursprünglichen Planung in westliche Richtung versetzt werden und somit die zusätzliche Waldinanspruchnahme auf der Ostseite der Trasse deutlich reduziert werden.

Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der zehn Masten mit den Nummern 370, 374, 385, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 402 um bis zu 20 m erhalten.

Für die Masten 359 bis 366, 374 bis 390 und 393 bis 397 ist mit der 2. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt.

Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise bis Pkt. Osthelden und die beiden 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH ab Pkt. Osthelden auch mit der 2. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration

erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen.

Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden an allen Masten durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterrhöhungen verringert.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 19.12.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß §§ 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 23. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018 in den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a.F. geändert.

Die Änderungen der 2. Planänderung betreffen den im Kreis Siegen-Wittgenstein befindlichen Trassenabschnitt und zwar die Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

<b>Stadt Kreuztal</b>	<b>Gemarkungen Krombach, Eichen, Fellinghausen, Osthelden und Hees</b>
<b>Stadt Siegen</b>	<b>Gemarkungen Meiswinkel, Langholdinghausen, Seelbach, Oberschelden und Niederschelden</b>
<b>Stadt Freudenberg</b>	<b>Gemarkungen Niederholzklaus, Alchen und Niederndorf</b>

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung stehen in der Zeit  
**vom 15.02.2022 bis zum 14.03.2022 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter  
**<https://www.bra.nrw.de/-2205>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während

der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 2. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Siegen, Kreuztal und Freudenberg nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung Lindenplatz 7 57078 Siegen Herr Meier, Raum 127	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr  Nach vorheriger Terminabsprachen unter der Telefonnummer 0271/404-3283 Sie werden an der Zentrale abgeholt.
Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Zimmer 209 Fr. Schmidt	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02732/51-319
Stadt Freudenberg, Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler)

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**28.03.2022 (einschließlich)**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für

Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600)  
sowie

- bei den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/-316>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
5. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung von Leitungsverlauf und Maststandorten, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
  - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
  - Geräuschgutachten – ergänzende Stellungnahme

- Umweltstudie  
Umweltfachliche Stellungnahme zur 2. Planänderung inkl. Anhang  
Prüfung der Projektauswirkung und Landschaftspflegerischer Begleitplan  
(LBP Teil C, Anhänge 1-3 und 5), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D) und  
Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH Gebiet „Heiden und Magerrasen  
Trupbach (Teil E)

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Werner Isermann